

# RS Vwgh 1989/12/19 89/11/0192

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1989

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §109 Abs5;

## Rechtssatz

Nach § 109 Abs 5 KFG idF vor der 12. Novelle war die neue Fahrschulbewilligung nur im Umfang der durch Zurücklegung erloschenen Bewilligung zu erteilen. Die neue Bewilligung konnte ihrem Umfang nach keineswegs weiter sein (in Ansehung der Kfz-Gruppen) als die zurückgelegte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989110192.X01

## Im RIS seit

16.07.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)